

Taunus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 40 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1.20 Mk., monatlich 40 Pf. Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Zeilenrate 10 Pf. die einspaltige Garmondzeile; auswärtige 10 Pf. die einspaltige Petitzeile. Reklamen 20 Pf. die Zeilenzeile.

Nr. 73.

Friedrichsdorf i. T., den 13. September 1916.

10. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Stadtverordneten-Sitzung der Stadt Friedrichsdorf i. T.

Die Herren Stadtverordneten und Schöffen werden zu einer öffentlichen Sitzung auf
Freitag, den 15. Sept., abends 8 Uhr
auf das Rathaus hierdurch gebührend eingeladen.

Tagesordnung:

1. Nachtrag z. Ortsstatut über die gewerbliche Fortbildungsschule.
2. Anbau von Raps.
3. Anstellung eines weiteren Beifeldschützen.
4. Einführung einer Hundesteuer.
5. Anbau von Walnusbäumen.
6. Straßenbeleuchtung.
7. Milchversorgung.
8. Mitteilungen.
9. Anträge und deren Besprechung.
10. Geheimhaltung.

Friedrichsdorf, den 13. September 1916.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Zwetschen.

Vom 29. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Der Preis für Hauszwetschen (Bauernpfäumen) aller Art aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der

Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2, zehn Mark für fünfzig Kilogramm nicht übersteigen.

§ 2

Hauszwetschen dürfen im Kleinverkauf zu keinem höheren Preise als zu fünfundsiebzig Pfennig für das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zwanzig Pfund und weniger.

Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift im § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben.

Die Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen und Ausnahmen von dem Kleinverkaufspreise zulassen. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Anordnungen anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand getroffen werden können.

§ 3

Das Eigentum an Hauszwetschen kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung der in den §§ 1, 2 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde

entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 2 festgesetzten Preis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag er bietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu bewahren und pfleglich zu behandeln (§ 3), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 13. Septbr. 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 13. Septbr. 1916.

Der Bürgermeister.

Der Tag der Abrechnung.

Roman von H. v. Trystedt.

(Nachdruck verboten)

Als zwölfjähriger Junge kaufte ich mir von meinem Weihnachtsgelde eine Schafherde, die ich selbst hinstrieb und versorgte, und die mir im Laufe der Jahre ein beträchtliches Einkommen gebracht hat. Von meiner Herde allein könnte ich ein sorgenfreies Leben führen. Aber ich bin der Ansicht, daß Geld allein nicht glücklich macht. Wenn man mit einem kranken Bein im bequemen Polster die Welt durchreisen, sich an allem Schönen und Erhabenen ergötzen kann, erträgt man sehr Leid ungleich leichter als der Arme, welcher mit dem kranken Fuß ans Zimmer gekesselt ist, weder Luft noch Sonne bekommt, oder bestenfalls das kranke Glied durch Staub und Schmutz mühselig nachschleppen muß. Die eigene Kraft auszunutzen bis zur Reize, sich niemals mit dem zufriedengeben, was vorhanden, sondern Geld auf Geld häufen, das ist meine Lösung! Von diesem Stoff kann man nie genug haben!"

"Nie genug!" nickte Wellnitz, "vielleicht aber zu wenig, und wie verhängnisvoll kann es uns werden, wenn's am Besten, an Varmitteln fehlt. Meine Familie hat es erfahren müssen. Wenn ein Freund und Wohltäter hier", ein heißer Dankesblick traf den Baron,

"sich meiner nicht angenommen hätte, ich wäre heut der armseligste Tropf in weiter Runde."

"Deine Dankbarkeit in Ehren, lieber Sohn", sagte die Baronin spitz, "und auch euer Streben, ihr jungen Männer, nach dem Besitz. Bei dir speziell kommt aber wohl mehr die Eitelkeit in Betracht. Deine Erfindungen verschlingen hohe Summen, den größten Teil deines Gehalts. Die Herren, welche deine Erfindungen bewerten, besleichen sich dir gegenüber einer übertriebenen, gleichnerischen Höflichkeit, weil sie dein Geld gut gebrauchen können. Diese Schmeicheleien magst du nicht mehr entbehren, darum läßt du es an Einsendungen, dem Vermittler an Vertröstungen und lockenden Versprechungen nicht fehlen. Das ist in meinen Augen kein ernstes Streben, sondern Spielerei, kokettierender Dilettantismus."

"Du tust mir bitter unrecht, Mama," entgegnete Fritz mit zuckenden Lippen, "der Himmel weiß, daß ich mich redlich abmühe, um einen Erfolg zu erreichen. Wenn mir dies bisher nicht gelungen ist, vielleicht nicht einmal gelingen wird, so ist es eben Schicksalsstück. Ich bin doch kein Phantast, kein Simulant, sondern weiß, was ich will. Meine Ideen sind gut, die Ausführungen gleichfalls, aber irgendein unseliger Zufall vereitelt mir jedesmal im letzten Moment den Erfolg."

Entweder stellt es sich heraus, daß in Amerika fast genau dasselbe Modell bereits prämiert wurde, oder hier ist mir jemand zuvorgekommen, oder der Fabrikant, welcher bereit war, meine Neuerung einzuführen, verliert das Interesse daran. Bei Preisauschreiben kommen meine Einsendungen stets in engere Wahl, aber noch niemals haben die Herren Preisrichter mir einstimmig, oder wenigstens in der Wahrheit den Sieg zuerkannt. Wer mit seinen Bestrebungen nicht durchdringt, nichts erreicht, verfällt leicht dem Fluch der Väterlichkeit. Das ist der Ruin einer selbstschöpferischen Kraft."

"Du hast wohl die Mama mißverstanden, oder sie hat sich falsch ausgedrückt, mein Junge," warf Hochfeld ein, "jedenfalls ist es hier noch keinem eingefallen, an deinem ehrlichen Willen und zähen Fleiß zu zweifeln. Und doch ist es auch mein Wunsch, daß du diese Art Tätigkeit unterläßt und dich näherliegenden Interessen zuwendest. Deine Eltern, deine Braut haben Anspruch auf deine Person. Du vernachlässigst uns alle. Und wenn nun doch einmal der Lohn für all deine Mühe ausbleibt, so ist es doch richtiger, du betätigst deine Bestrebungen dort, wo du auf Anerkennung hoffen darfst, in deiner Stellung. Die Herren wissen eine hervorragende Kraft sehr zu schätzen. Das siehst du an Trindove. Er kam als einfacher Ingenieur hierher und

Bekanntmachung

Morgen (Donnerstag) von nachm. 3 Uhr ab werden in den Räumen der hiesigen Freibank Fische, geräucherte Fische und Salzheringe verkauft.

Friedrichsdorf, den 13. September 1916.
Der Bürgermeister.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung des Bundesrats über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 666 und 811).

A. Vorbemerkung.

Die neue Bekanntmachung betrifft den Hafer der Ernte des Jahres 1916. Für den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915 gelten die Vorschriften des Artikels III der Verordnung vom 6. Juli 1916.

B. Ausführungsbestimmungen.

1. Behörden.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Wo die Verordnung von der „zuständigen Behörde“ spricht, ist darunter in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Magistrat (Bürgermeister) zu verstehen.

Gemeindevorstände sind die Gemeindeobrigkeiten nach den Städte- und Landgemeindeordnungen.

II. Zu Abschnitt I der Verordnung.

Zu § 1.

Durch den § 1 werden auch solche Mengen der Beschlagnahme unterworfen, bei denen Hafer mit anderen Getreidearten (Mergorn) oder mit Hülsenfrüchten (Mischfrucht) zusammen gewachsen ist. Bei der Mischfrucht ist jedoch die Verwendung als Grünfutter unbeschränkt, die Aussonderung der Hülsenfrüchte mit der Maßgabe gestattet, daß die ausgesonderten Hülsenfrüchte der Verordnung vom 29. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621) unterliegen (§ 6 Abs. 2d).

Künstliche, d. h. solche Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Hafers mit anderem Getreide, Hülsenfrüchten usw. entstanden sind, unterliegen ohne weiteres der Beschlagnahme, weil der Hafer von ihr durch die Vermischung nicht frei wird.

Nach Absatz 2 unterliegt auch das Stroh solange der Beschlagnahme, als das Ausdreschen noch nicht stattgefunden hat.

Zu § 6 Absatz 2a.

Das hiernach den Haltern von Einhufern und Zuchtbullen für diese und ihr übriges Vieh gestattete Verfüttern von Hafer darf nur aus den in ihrem Besitze befindlichen Beständen erfolgen. Die für die Verfütterung insgesamt in Betracht kommenden Menge wird aus der Zahl der in einem Betrieb befindlichen Einhufer, Zuchtbullen oder sonstigen mit Hafer bedachten Tiere, vervielfältigt mit der zugelassenen Futtermenge (vom 1. Septbr. bis 30. Novbr. 1916 4 Zentner für jeden Einhufer, 2 1/4 Zentner für jeden von der zuständigen Behörde zur Haferversütterung zugelassenen Zuchtbullen, 2 1/4 Zentner an jeden Arbeitsochsen) errechnet. Den Besitzern dieser Tiere, bleibt es überlassen, die Einteilung der ihnen zustehenden Hafermenge in der ihnen am zweckmäßigsten erscheinenden Weise vorzunehmen. Sie sind lediglich verpflichtet, die ihnen zustehende Gesamtmenge während der neuen Ernteperiode nicht zu überschreiten. Hiernach sind Hafermengen, die von den Besitzern nachweislich innerhalb der ihnen zur Verfütterung freigegebenen Mengen erspart sind, von der Enteignung frei.

Zu § 6 Absatz 2e.

Anträge auf Erhöhung der Saatgutmenge für einzelne Betriebe oder ganzen Bezirke bis auf zwei, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf 2 1/2 Doppelzentner für das Hektar sind von den Landräten (Magistrat, Bürgermeister) bis zum 1. Dezember ds. Js. den für ihren Bezirk zuständigen Landwirtschaftskammern vorzulegen. Die Landwirtschaftskammern haben die Anträge einer sorgfamen Prüfung zu unterziehen und nur dann den Oberpräsidenten (im Regierungsbezirk Sigmaringen dem dortigen Regierungspräsidenten) weiterzugeben, wenn sie nach sorgfamer Prüfung ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis anerkennen. Die Weitergabe erfolgt in Form einer Uebersicht, aus der sich der Kommunalverband, für welchen die Erhöhung der Saatgutmenge beantragt wird, sowie der über das Normal-saatgut von 150 kg für das Hektar für den einzelnen Kommunalverband erforderliche Mehrbedarf ergibt. Die Uebersichten der Landwirtschaftskammern sind bis zum 1. Januar 1917 den Oberpräsidenten einzureichen. Die Entscheidung über die Anträge wird den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten in Sigmaringen) übertragen. Im Falle der Genehmigung werden sie an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bis zum 15. Januar 1917 weitergegeben.

Für die Erhöhung der Saatgutmenge bis auf 2 1/2 Doppelzentner für das Hektar kommen nur Höhenlagen über 350 m in Betracht, und auch diese nur, soweit ausgesprochener Gebirgscharakter vorliegt.

III. Zu Abschnitt II der Verordnung.

Zu § 10 Absatz 2c.

Soweit eine Veräußerung dieses Hafers als Saatgut nicht erfolgt und seine Verwendung nach § 10 Absatz 2b nicht erforderlich ist, kann ein Verkauf nur gemäß § 6 Absatz 1 oder § 6 Absatz 2f in Verbindung mit § 17 Absatz 5 erfolgen.

Auf die Ueberwachungspflicht, die von den Gemeindevorständen auszuüben ist, wird besonders verwiesen.

Zu § 10 Absatz 3.

Die hiernach den Gemeindevorständen obliegende Pflicht ist mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen. Die Gemeindevorstände sind entsprechend anzuweisen. Die Unterstützung durch die Exekutivbeamten ist ihnen in weitestem Umfang zu gewähren.

Zu § 13.

Die Vergütung ist von den Regierungspräsidenten — für Berlin von dem Oberpräsidenten — auf 1,50 M. für jeden halben Monat und jede Tonne zu bemessen.

Der Anspruch auf Vergütung wird erworben mit dem Tage des freihändigen Verkaufs oder der Uebereignung.

IV. Zu Abschnitt III der Verordnung.

Zu § 16 Absatz 2.

Im § 16 Absatz 2 wird den Kommunalverbänden die Befugnis erteilt, in besonderen Fällen, d. h. in Fällen besonderen Bedürfnisses auch Besitzern von Spann- und Zuchtieren (z. B. Kühen, Kälbern, Lämmern, Ebern, Ziegenböcken pp.) die nicht Einhufer oder Zuchtbullen sind, Hafer abzugeben soweit einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuzuweisen. Hierbei darf aber der dem Kommunalverband für den obliegenden Futterausgleich bei Einhufern oder Zuchtbullen insgesamt zur Verfügung stehende Betrag, der sich nach dem Bedarf der nicht oder nicht vollständig versorgten Einhufer oder Zuchtbullen berechnet, nicht überschritten werden. Demgemäß müssen die Rationen für letztere gleichzeitig entsprechend gekürzt werden. Dagegen ist es nicht zulässig, an dem gemäß § 10 Abs. 2a für die Einhufer und Zuchtbullen bei ihren Besitzern freizulassenden Mengen Kürzungen zugunsten anderer Spann- und Zuchttiere vorzunehmen.

Zu § 17.

Anforderungen der Zuschußverbände auf Ueberweisung von Hafer sind an die Zentral-

überholte in kurzer Zeit seine Kollegen. Seit Jahr und Tag ist er bereits Direktor, wirkt organisatorisch, ohne sich natürlich in Bestrebungen zu verlieren, die seine Kraft zersplittern würden. Das Erfinden überläßt er anderen Leuten. An ihm nimm dir ein Beispiel!"

Wellnig fuhr mit beiden Händen durch das dicke, blonde Haar. „Verlange das nicht von mir, Papa; der Direktor ist mir in einigen Jahren sowieso sicher, aber auf sandigem Alltagsweg, ohne einem hohen, fernen Ziel nachzustreben, wäre mir das Leben unerträglich."

„Und doch," sagte Magnus, auf die Gefahr hin, Ihr Mißfallen zu erregen, muß ich den Herrschaften beistimmen, Herr Wellnig. Das Los des Erfinders ist in den weitaus meisten Fällen ein sehr trauriges; sie entfremden sich, je älter sie werden, um so mehr der Familie. Enttäuschungen und Mißerfolge verbittern den Sinn, färben auf die Umgebung ab. Ihnen ist ein so unschätzbares, wunderbares Glück zuteil geworden, daß Sie die Pflicht, es zu hegen, zu pflegen, nicht außer acht lassen dürfen. Nichts für ungut — aber weiß der Himmel, wenn ein gütiges Geschick mir ähnliches bescherte, ich wüßte mir nichts Heiligeres und Höheres, als mich dankbar, im tiefsten Herzen dankbar zu erweisen."

Man hörte es am warmen, erregten Ton seiner Stimme, daß er nicht sprach, um Unfrieden zu stiften, sondern daß die Sehnsucht nach einem ähnlichen Glück ihn bewegte.

„Ja, aber wenn alle so dächten," brach Wellnig los, „so kleinlich und egoistisch, wo wären wir dann mit unserer Industrie, unseren gesamten Einrichtungen! Wir befäßen weder Eisenbahn noch Automobil, geschweige ein lenkbares Luftschiff!"

„Die Bestrebungen des Erfinders in Ehren," sagte der Baron, „wenn du allein daständest, ohne familiäre Beziehungen, könntest du dich ja unbehindert deiner Erfinderei hingeben. Man würde dir nur die besten Erfolge wünschen und, wenn sie ausblieben, dich trösten. Aber du mußt deiner Braut doch eine Entfagung und Langmut zu, die keine andere in gleicher Weise üben würde. Nun wollt ihr das eigene Nest bauen, du aber bist stets von fernliegenden Dingen eingenommen, du mußt dir selbst sagen, mein Junge, daß auf diese Weise euer Glück keinen Bestand haben kann. Du zerstörst es dir selbst."

Wellnig sah gequält vor sich hin. Er wollte nach Ediths Hand tasten, da bemerkte er erst, daß sie gar nicht mehr neben ihm saß. Sie war aufgestanden, hatte das heiße Gesicht in das kühle Geranke der Kletterrosen

gedrückt, die zwischen den Säulen der Veranda schaukelten.

Sie war vollkommen außer Fassung. Begriff sie es einesteils kaum, daß so interne Erörterungen vor einem Fremden stattfinden konnten, so brachten ihr dieselben andererseits eine große Erleichterung.

Sie hatte in der letzten Zeit soviel gekämpft und gerungen. Auch jetzt wogte und wallte es in ihr. Aber sie wußte jetzt, was sie zu tun hatte. Endlich, nach langer Qual, Selbstvorwürfen, Zweifeln und Ängsten vor sich selber, vor der Zukunft, hatte sie sich zur Klarheit durchgerungen.

Gewiß, auch das Bewußtsein, vor einer entscheidenden Wendung zu stehen, regte sie noch auf, ließ sie wie im Fieber zusammen-schauern. Ihr Gesicht war heiß, die Hände aber fühlten sich eiskalt an.

Ihren Beistand ersiehend, sah Wellnig sich nach ihr um, aber sie hatte keinen Blick für ihn. Hatte er in den langen Monaten, wo sie ganz vereinsamt umherirrte, vor sich selber in der Stille des Waldes, oft auch in die Traulichkeit ihres Zimmers geflüchtet war, auch nur einmal sich um sie bekümmert?

(Fortsetzung folgt.)

stelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu richten.

Zu § 20.

Soweit Sonderaufwendungen der Kommunalverbände für die Beschaffung des Hafers erforderlich werden, muß deren Deckung im Rahmen des Betrages von 6 bzw. 9 Mk. erfolgen.

V. Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. Der Minister für Inneres.

Führ. von Schorlemer. von Voebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Göppert.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 4. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Friedrichsdorf, den 12. September 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 12. September 1916.

Der Bürgermeister.

Weshalb mußt du dem Vaterlande jede verfügbare Mark leihen?

Weil wir in dem uns aufgezwungenen Kampfe siegen müssen und wollen.

Heute, wo auf allen Fronten der Kampf bis zur äußersten Festigkeit gesteigert ist, wo unsere tapferen Heere dem furchtbaren Ansturm übermächtiger Feinde unter Einsetzung ihres Lebens standhaft trogen, da ist es die Pflicht aller Daheimgebliebenen, dafür zu sorgen, daß es unseren Tapferen an nichts fehlt, damit sie auch weiterhin standhalten und uns einen ehrenvollen Frieden erkämpfen können. Das kostet aber Milliarden und wieder Milliarden. Sie aufzubringen, ist zum fünften Male des Vaterlandes Ruf an alle Deutschen ergangen. Diesmal ist es ganz besonders nötig, daß sich jeder einzelne auf seine staatsbürgerlichen Pflichten besinnt und mithilft, die Milliarden zusammenzubringen. Es ist auch bei dieser Anleihe wieder möglich gemacht, daß sich jeder an der Zeichnung beteiligen kann. Während bei den öffentlichen Kassen im allgemeinen nur solche an der Zeichnung beteiligen können, die über wenigstens 100 Mark verfügen, haben sich wieder alle Schulen der Sammlung namentlich der kleineren Beträge gewidmet, so daß sich jeder an der Zeichnung beteiligen kann, wenn er nur eine einzige Mark zur Verfügung stellen kann, was doch sicher bei gutem Willen jedem möglich ist. Jeder, der also eine Mark oder mehr dem Vaterlande zur Verfügung stellen will, braucht nur zu irgend einer Schule hinzugehen und dort den Betrag, den er dem Vaterlande leihen will, einzuzahlen. Für den eingezahlten Betrag erhält er eine Quittung. Das eingezahlte Geld wird ihm schon vom Oktober ds. Js. ab mit 5% verzinst. Drei Jahre nach Friedensschluß erhält er sein Geld mit 5% Zinsen und den sparassenmäßigen Zinseszinsen durch die Schule gegen Rückgabe der Quittung wieder zurück. Die Schulen liefern das so eingesammelte Geld an die Sparkassen ab, welche dafür Kriegsanleihe kauft. Natürlich nehmen die Schulen auch höhere Zahlungen entgegen. Wer dabei 98 Mark einzahlt, bekommt 100 Mark verzinst, wer 196 Mark einzahlt, bekommt 200 Mark verzinst usw. Ergibt sich am Rückzahlungstage ein Kursgewinn gegenüber dem Ausgabekurs der Anleihe, so bekommen die, welche 98 Mark oder mehr einzahlen, auch den Kursgewinn vergütet, meistens aber erhalten sie 100 Mark für je 98 Mark Einzahlung. — Da das Geld in die Sparkasse fließt und von dieser verzinst wird, die Sparkasse also auch dafür haftet, ist es ebenso sicher angelegt, als wenn man es direkt zur Sparkasse bringt. Der Zeichner bekommt aber auf diese Weise die

hohen Zinsen von 5%, während er sonst, wenn er sein Geld direkt zur Sparkasse bringt, nur 3 1/2 bis 4% erhält. Möge dieser Sammlung der Schulen auch diesmal wieder ein voller Erfolg beschieden sein! Das wird der Fall sein, wenn jeder Deutsche seine Pflicht tut. Bedenke jeder:

Es muß sein, wenn wir siegen wollen!

Lozales.

*) **Homburger Museum.** Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß von Seiten der Museumsverwaltung niemand beauftragt ist, geeignete Sachen für die Sammlung anzukaufen. Angebote dieser Art beruhen auf Unwahrheit und sind abzuweisen.

op **Postalisches.** Zur Fernhaltung von wirtschaftlichen Schädigungen, die in gegenwärtiger Zeit besonders schwer empfunden werden, wird immer wieder davor gewarnt, wenig haltbare Lebensmittel, wie frisches Obst, frisches Fleisch, Fischräucherwaren usw. in Feldpostsendungen zu verschicken. Wenn auch die Beförderungsverhältnisse an sich durch den Ausbau der Postverbindungen im Laufe der Zeit wesentlich verbessert worden sind, so sind doch Verzögerungen in der Aushändigung der Sendungen bei den häufig vorkommenden Truppenverschiebungen nicht zu vermeiden. Es ist auch zu bedenken, daß Sendungen vielfach den Empfänger an der Front nicht mehr erreichen, weil er sich nicht mehr bei der Truppe befindet, und daß diese Sendungen dann eine mehr oder weniger lange Nach- oder Rückbeförderung erleiden. In solchen Fällen ist es unausbleiblich, daß Lebensmittel von geringer Haltbarkeit verderben. Mehr geeignet zur Feldpostbeförderung sind die im Laufe des Krieges in großer Mannigfaltigkeit und zweckmäßiger Verpackung auf den Markt gekommenen Dauerwaren.

Beim **Königlichen Kriegsministerium** und anderen Militärbehörden gehen unter dem Vermerk „Heeresfache“ oder „Feldpost“ immer noch Briefe von Privatpersonen ein, die keine rein militärdienstliche Angelegenheiten betreffen und deshalb portopflichtig sind. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die Absender, die sich zu einer portopflichtigen Sendung einer von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedienen, sich einer Portohinterziehung schuldig machen und nach dem Postgesetz bestraft werden. Die niedrigste Strafe beträgt 3 M.

R.M.V. **Gemüse- und Obstkursus.** Der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung und das Soziale Museum, Frankfurt a. M., veranstalten Sonntag, den 17. September in den Räumen des Frankfurter Palmengartens einen Kursus über Gemüsebau, Gemüse- und Obstverwertung und über den Anbau von Del- und Gespinstpflanzen. Die Veranstaltung schließt sich den früheren kriegswirtschaftlichen Lehrgängen derselben Institute an und hat den Zweck, solche Persönlichkeiten, welche geeignet und willens sind, die Belehrung und Organisation der Bevölkerung und ihre Ausbildung in kriegswirtschaftlichen Fragen zu übernehmen, mit dieser Arbeit theoretisch und praktisch bekannt zu machen. Die Veranstalter bitten Geistliche, Bürgermeister, Gemeindebeamte, Lehrer, Ärzte, praktische Landwirte und sonstige geistige Führer des Volkes, insbesondere auch Frauen, zahlreich an dem Kursus teilzunehmen. Herr Garteninspektor Kraus wird einen Vortrag halten über „Praktische Ratschläge auf dem Gebiet des Gemüsebaues“. Hieran schließt sich ein Vortrag über „Einmachen ohne Zucker und Haltbarmachen von Gemüse“, den Frau Else Röll, Frankfurt a. M., übernommen hat. Den Vormittag beschließt eine Führung durch die Muster-Gemüseplantagen des Palmengartens. Für Nachmittags ist ein Vortrag von Professor Klerberger in Gießen in Aussicht genommen über „Del- und Gespinstpflanzen“ mit praktischen Demonstrationen. Für die Teilnehmer an

der Tagung ist der Eintrittspreis in den Palmengarten an diesem Tage auf M. 0.50 ermäßigt. Ausführliche Programme sind durch die Geschäftsstelle des Rhein-Mainischen Verbandes für Volksbildung, Frankfurt a. M., Paulsplatz 10, Fernsprecher Hansa 5303 kostenlos zu erhalten.

OC. **Kartoffelaufbewahrung im Winter.** Da sich auch in diesem Winter wie im vorhergehenden eine größere Zahl von Familien mit Winterkartoffeln eudecken wird, die vielleicht in früheren Jahren diese Vorsorge nicht getroffen hat, seien bezüglich der Aufbewahrung der Winterkartoffeln einige sachdienliche Ratschläge gegeben. Hauptsache für eine gute Ueberwinterung der Kartoffeln sind Trockenheit und Kühle. Verfügt man über einen Keller, der beide Eigenschaften hat, außerdem dunkel und gut durchlüftbar ist, so genügt es bereits, die Kartoffeln auf dem Fußboden in nicht zu hoher Schicht auszubreiten. Ist dagegen der Fußboden feucht, so muß Aufbewahrung in guten, starken Holzkisten erfolgen. Sehr empfehlenswert ist es, eine möglichst große Kiste zu wählen und in dieser die Kartoffeln in schräger Schicht aufzuschütten. Werden dann am Fuße der Schicht Kartoffeln entnommen, so rollen aus den unteren Schichten solche wieder nach und die Kartoffeln bleiben hierdurch dauernd in etwas Bewegung. Dadurch wird das Drücken der untersten Schichten, die sonst zuletzt zum Gebrauch an die Reihe kommen würden, wirksam vermieden. Unsere Eisenwarengeschäfte bieten übrigens einen Kartoffelkorb aus Drahtgeflecht feil, der am Fuße unten eine Entnahmeverrichtung hat und in seiner Art das beste und zweckmäßigste Aufbewahrungsgesetz darstellt. Das Aufbewahren der Kartoffeln in Erdmieten, wie es seitens der Landwirtschaft geliebt wird, kann allen denen nicht empfohlen werden, die im Anlegen solcher Mieten nicht bereits eine weitgehende praktische Erfahrung haben. Selbst gewiegten Landwirten bleibt bei der Aufbewahrung von Kartoffeln in solchen Mieten Fehlschlüsse nicht immer erspart. Schlecht gemordene Kartoffeln können durch sofortiges Trocknen an frischer Luft noch immer für Verfütterungszwecke brauchbar erhalten werden.

OC. Durch die Lupe.

(Ein Stückchen Zeitgeschichte in Versen.)

Immer noch trotz all' und jedem, — was sich schon ereignet hat, — finden Völker sich von neuem — für den Zweck, an Englands Statt — in den Krieg hineinzutaukeln — ohne Ueberlegung oft, — nur weil man nachher zum Schlusse — auf den Lohn von England hofft. — Hätten diese Unglücksstaaten — nur die Augen aufgemacht, — um zu sehen, wie das Schicksal — wenden kann sich über Nacht, — hätten sie begreifen wollen, — wie die Sache wirklich steht, — wär' die Einsicht ihnen sicher — noch gekommen nicht zu spät. — Unbesonnen hat statt dessen — jüngst Rumänien sich jezt — in den Krieg hineingeworfen — weil es glaubte, daß zuletzt — doch auf Seiten der Entente — schließlich der Erfolg zu sehn, — und der Fehler dieser Rechnung — kommt ihm teuer einst zu stehen. — Wenn sich auch die Zukunft heute — noch nicht übersehen läßt, — eins steht fest auf alle Fälle, — daß man bald in Buzarest — lernen wird, den Tag zu fluchen, — wo man sich so weit vergaß — und sich gegen unsre Waffen — aufzulehnen frech vermaß. — Philipescu und Jonescu werden einst begreifen lernen, — daß sie alle zwei geboren — unter Leid- und Unglückssternen, — des getäuschten Volkes Rache — wenn das Ende abzusehn, — wird an diesen zwei Hallunken — sicher nicht vorübergehen.

Walter-Walter.

Vereins-Anzeigen.

Ziegenzuchtverein Friedrichsdorf-Dillingen. Die Verteilung der Kleie erfolgt morgen, nachmittags von 2—7 Uhr, Taunusstraße 24.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meine innigstgeliebte
Gattin, unsere treubesorgte Mutter, Schwiegermutter, Großmutter,
Urgroßmutter, Schwägerin und Tante

Frau Katharine Johanna Auguste See geb. Stützel

nach langem, schwerem Leiden im 68. Lebensjahre in ein besseres
Jenseits abzurufen.

Die trauernden Hinterbliebenen,
i. N.: Joh. Hch. Karl See
nebst Angehörigen.

Köppern, den 13. September 1916.

Die Beerdigung findet statt: Samstag, den 16. September, nachm. 3 Uhr.

Verband der
nassanischen landwirtschaftlichen Genossenschaften G. V.
zu Wiesbaden.

Aufruf zur Zeichnung der 5. Kriegsanleihe.

In ernster Stunde wird an das Volk das Mahnwort gerichtet, aufs neue dem Vaterlande die
Mittel zur Kriegsführung zur Verfügung zu stellen. Darum erfülle jeder seine Pflicht und zeichne,
soweit seine Mittel reichen. Es ist ein Kampf ums Dasein, den das Deutsche Volk führt. Seinem
Ausgang können wir mit berechtigtem Vertrauen entgegen sehen. Jedoch ist das Aufgebot unserer
ganzen Kraft und Stärke notwendig. Es ist heilige Pflicht eines jeden, alles entbehrliche Geld dem
Vaterlande zu überweisen und damit unsere Waffen zu schärfen.

Der Vorstand der Spar- und Leihkasse zu Friedrichsdorf nimmt Zeichnungen zur 5.
Kriegsanleihe an und besorgt kostenlos die zur Ausgabe gelangenden reichsmündelsicheren Schuld-
verschreibungen und Schahanweisungen.

Der Vorstand ist beruflich verpflichtet über die Person des Zeichnenden und die Höhe des
Betrages unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

Bekanntmachung.

Montag, den 18. ds. Mts. nachmittags 4 Uhr wird das
städtische Obst

verkauft. Zusammenkunft an der Bleiche. Die Käufer haben sich zu
verpflichten, das Obst in der eigenen Wirtschaft zu verbrauchen und
nicht zu verkaufen.

Friedrichsdorf, den 13. September 1916.

Der Bürgermeister.

Erhöhung des Einkommens

durch Versicherung von Leibrente bei der
Preussischen Renten-Versicherungsanstalt

Sofort beginnende gleichbleibende Rente für Männer:
beim Eintrittsalter (Jahre): 50 | 55 | 60 | 65 | 70 | 75
jährlich % der Einlage: 7,248 | 8,244 | 9,612 | 11,406 | 14,106 | 18,120
Bei längerem Aufschub der Rentenzahlung wesentlich höhere Sätze.

Für Frauen gelten besondere Tarife.

Aktiva Ende 1915: 124 Millionen Mark.

Prospekte und sonstige Auskunft durch:

Arthur Berthold, Kfm. in Bad Homburg, Louisenstr. 48

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Haupt-
kasse (Rheinstraße 42), den sämtlichen Landesbankstellen
und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern
der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Ein-
zahlung auf die Kriegsanleihen werden $5\frac{1}{4}\%$ und, falls
Landesbankschuldverschreibungen verpfändet werden, 5%
berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassau-
ischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so
verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls
die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen
erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum
30. September ds. Js.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Schöne
2-Zimmerwohnung
mit abgeschlossenem Vorplatz und
allem Zubehör per 1. Dezember
zu vermieten. Wilhelmstr. 15.

Seifenkarte nicht nötig.

Ein Versuch

führt zu dauernder Kundenschaft.

Beste Seife, keine Tönseife

Talgo-Waschseifeerfabrik

in 1 Pfd.-Stücke gepreßt Zentner M. 70.—
10 Pfd.-Probe-Postpaket
frei M. 8.50.

Talgo-Schmierseife-

ersatz

Zentner M. 44.—

10-Pfund-Probepostpaket M. 5.65

frei jeder Poststation

20 Pfd.-Probepostpaket M. 10.50

frei jeder Bahnstation.

Wagen-Fett

3tr. M. 65.—

10 Pfd.-Probepostpaket M. 8.— frei

jeder Poststation.

Zu diesem Preise nur kurze Zeit lieferbar.

Massenbestellungen gehen täglich ein;

ein Beweis der guten Qualität.

Bestellen Sie sofort, da Rohmaterialien

fortwährend im Steigen und nur

schwer zu bekommen sind.

Versand unter Nachnahme od.

vorherige Einzahlung d. Betr.

Deutliche Namen, Post- und Güter-

Empfangsstation erforderlich.

Seifen-Versand-Abteilung

B. Fromowitsch

Schwege a. d. Werra 111.

Zigaretten

direkt v. d. Fabrik zu Originalpreisen

100 Zig. Kleinverk. 1,8 Pfg. 1.30

100 " " 3 " 1.85

100 " " 3 " 2.—

100 " " 4,2 " 2.75

100 " " 6,2 " 3.90

ohne jed. Zuschlag für neue Steuer-

und Zollerhöhung.

Zigarettenfabrik GOLDENES

HAUS

KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Freundl. möbl.

Zimmer

mit oder ohne Mittagstisch zu
vermieten. Näheres in der Exped.